

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 04.11.2022**

TOP 5

Weiterer notwendiger Ausbau der stationären Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) durch kommunale Anmietung mehrerer Immobilien/Hotels

A. Problem

Die Zugänge unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) haben sich seit Berichterstattung im Zuge der Deputationsvorlagen zum Ausbau der stationären Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) vom 04.07.2022 und zum Ausbau der stationären Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) durch kommunale Anmietung eines Hotels vom 08.09.2022 noch einmal massiv verstärkt. Der enorme Anstieg des Zugangs von umA ist bundesweit festzustellen und stellt auch viele andere Länder/Kommunen, insbesondere in Ballungsgebieten, vor ähnliche Herausforderungen. Dem prognostizierten Bruttobedarf von insgesamt 236 Plätzen in 2022 stehen im Restjahr 2022 jedoch nur etwa 21 durch das Jugendamt geplante Abgänge von volljährigen jungen Geflüchteten aus der stationären Jugendhilfe gegenüber: 17.10.22 – 31.12.22 Platzbedarfe stationär 236 Geplante Abgänge 21 Platzbedarfe 215 Seite 2 von 4 Mit Blick auf diese bereits bestehenden bzw. prognostizierten Bedarfe ist ein zeitnaher weiterer Ausbau der stationären Plätze notwendig. Zu den Einzelheiten wird auf die beige-fügte Tischvorlage verwiesen, die im Senat in seiner Sitzung am 01.11.2022 behandelt werden wird.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS) strebt die kommunale Anmietung größerer Objekte – wie Hostels und Hotels – für einen Zeitraum von zwei Jahren an. Konkret prüft SJIS die kommunale Anmietung eines Hotels im Brüggeweg 20-22 mit 47 Plätzen ab dem 01.12.2022 für einen Zeitraum von zwei Jahren, jedoch nicht vor entsprechender Befassung der Fachdeputation sowie des Haushalts- und Finanzausschusses. Bei zwei Jahren Mietlaufzeit und 47 Plätzen und einer Gesamtfläche von 772 qm ergeben sich folgende Kosten: Monatlicher Mietzins: 39.600,00 € Jährlicher Mietzins: 475.200,00 € Preis pro Tag und Platz p.a.: 27,70 € Monatliche Betriebskosten (inkl. Heizkosten): 4.176,39 € Jährliche Betriebskosten: 50.116,68 € Gesamtvolumen (Laufzeit zwei Jahre): 1.050.633,36 € Hinsichtlich der weiteren noch offenen 168 Plätze werden verschiedene Optionen geprüft, darunter ein Hotel in Bremen-Nord mit vierzig Plätzen und ein ehemaliges Pflegeheim mit ebenfalls vierzig Plätzen. Dabei wird davon ausgegangen, dass zur Schaffung dieser Plätze insgesamt vier Hotels/Hostels oder andere Immobilien angemietet werden müssen. Um diese Maßnahmen schnell gestalten zu können, sollen jetzt schon die entsprechenden Beschlüsse allgemein gefasst werden, Bei zwei Jahren Mietlaufzeit und 168 Plätzen und vier Objekten ergibt sich folgende Kostenschätzung: Kosten pro Tag und

Platz: 27,70 € Kosten pro Tag bei 168 Plätzen: 4.653,60 € Jährliche Kosten: 1.698.564,00 € Kosten über zwei Jahre: 3.397.128,00 € Jährliche Betriebskosten pro Objekt: 57.634,18 € Jährliche Betriebskosten gesamt: 230.536,73 € Zu den Einzelheiten wird auf die Senatsvorlage verwiesen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Durch die Anmietung des Objektes Brüggeweg für einen Zeitraum von zwei Jahren entstehen der Stadtgemeinde Bremen jährliche Mietkosten inkl. Nebenkosten in Höhe von 525.316,58 €. Für den Gesamtanmietungszeitraum bei Beginn zum 01.12.2022 von zwei Jahren entstehen Ausgaben in Höhe von rd. 1.051 T€:

Seite	2022	2023	2024	Gesamt
Miete + NK	43.776,39	525.316,58	481.540,29	1.050.633,36
Summe VE	- 525.316,58	481.540,29	1.006.856,97	

Der deutlich über dem ortsüblichen Niveau liegende Mietpreis ist mit der Vollausstattung der Einrichtung begründet. Die Anmietung des Objektes ist wegen des Fehlens anderer Angebote zur Vermeidung der Obdachlosigkeit der jungen Menschen notwendig. Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Finanzierung in den zukünftigen Haushaltsjahren 2023 bis 2024 ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rd. 1.007 T€ bei der Haushaltsstelle 3434.51810-4 „Stationäre Unterbringung von umA in Hotels“ erforderlich. Durch die Anmietung von vier weiteren Hotels/Hostels oder anderen Immobilien für einen Zeitraum von zwei Jahren entstehen voraussichtlich Kosten von rund 3.858 T€. 2023 2024 Gesamt Miete

2023	2024	Gesamt
1.929.100,73	1.929.100,73	3.858.201,46
Summe VE	1.929.100,73	1.929.100,73
	3.858.201,46	

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Finanzierung in den zukünftigen Haushaltsjahren 2023 bis 2024 ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rd. 3.858,2 T € bei der Haushaltsstelle 3434.51810-4 „Stationäre Unterbringung von umA in Hotels“ erforderlich. Zum Ausgleich für die Erteilung beider zusätzlicher Verpflichtungsermächtigungen (VE) wird in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen die bei der Haushaltsstelle 3988.884 21-8, An SVIT für Klimaschutzinvestitionen, veranschlagte VE in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen. Die dortigen Ziele werden dadurch nicht gefährdet. Es handelt sich um einen reinen haushaltstechnischen Vorgang. In der Summe entstehen im Zuge der Schaffung von 168 weiteren Plätzen durch Anmietung von fünf Hotels/Hostels für zwei Jahre voraussichtlich Kosten von rund 4.909 T€. 2022 2023 2024 Gesamt Miete + NK

2022	2023	2024	Gesamt
43.776,39	2.454.417,31	2.410.640,92	4.908.834,62
Summe VE	- 2.454.417,31	2.410.640,92	4.865.058,23

Die Abdeckung der Kosten und der Verpflichtungsermächtigungen ist im Haushalt der Sozialleistungen der Stadtgemeinde zu vollziehen. Eine barmittelmäßige Abdeckung der Mittelbedarfe in 2022 sowie der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen wird innerhalb der Sozialleistungen bei o.g. Haushaltsstelle 3434.51810-4 „Stationäre Unterbringung von umA in Hotels“ bzw. ab 2024 innerhalb der des Haushaltes der Sozialleistungen bei selbiger Haushaltsstelle vollzogen. Eine Erstattung der entstehenden Kosten für die Anmietung durch das Land Bremen als überörtlichem Träger für die Stadtgemeinde Bremen erfolgt nicht, da im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens gem. § 89d SGB VIII nur einzelfallbezogene Ausgaben Berücksichtigung finden. Bei Prüfung der zur Unterbringung von umA angebotenen Objekte wird bei grundsätzlicher Eignung und zeitnaher Nutzungsmöglichkeit dem jeweils günstigsten Angebot der Vorzug gegeben. Kostensenkend wird vom Jugendhilfestandard der Einzelzimmerbelegung zugunsten von Doppelzimmern abgewichen. Seite 4 von 4 Es entstehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Angebote an umA richten sich an alle Geschlechter, wobei die Anzahl männlicher umA erfahrungsgemäß höher ist als die weiblicher und diverser umA.

E. Beteiligung / Abstimmung

Bezüglich der Abstimmung wird auf die beigefügte Senatsvorlage verwiesen.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme durch den städtischen Jugendhilfeausschuss.